

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/750
öffentlich

Federführung	Fachbereich 3	Datum:	16.01.2026
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Jens Pollmann		

Beratungsfolge	Termin	
Infrastruktur,- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung in der Gemeinde Krummhörn

**Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 0102**

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 28. August 2024 (Vorlage 2021/455) über die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 0102 für den in Abbildung 1 dargestellten Geltungsbereich wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt, die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 0102 „Campen“ durchzuführen. Gegenstand der Bauleitplanung sind insbesondere eine vertragliche Nachverdichtung im bestehenden Baugebiet sowie die Umwidmung eines öffentlichen Spielplatzes in ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Darüber hinaus sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans an die aktuelle Rechtslage und die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse anzupassen.

Das Planungsverfahren dient der Innenentwicklung und erfolgt auf Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Mit der Vorlage 2021/455 wurde am 28.08.2024 die Aufstellung beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat unter anderem der Landkreis Aurich eine Stellungnahme abgegeben.

Das Amt für Wasserwirtschaft fordert die Erstellung einer Entwässerungsplanung inklusive eines Antrags zur Einleitungserlaubnis. Dabei sind die aktuellen Anforderungen für die Oberflächenentwässerung zu berücksichtigen. In der

Entwässerungsplanung ist zudem darzustellen, ob das Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Campen, Flur 1, Flurstück 109/2, seine Funktion noch in vollem Umfang erfüllen kann.

Aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft könnten erforderliche Retentionsräume auf dem Kinderspielplatz umgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Weiterführung des Bauleitplanungsverfahrens daher nicht zielführend.

Kosten/Folgekosten:

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.